



Dr. Oliver Scherbaum

**E**in Urteil, das im Sommer vergangenen Jahres durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg erging, hat in der Medienwelt für helle Aufregung gesorgt. Es könnte sogar das Ende mancher Publikationen bedeuten.

Prinzessin Caroline, älteste Tochter von Fürst Rainier III. von Monaco, sah sich durch die Veröffentlichung einer Vielzahl von Fotografien aus ihrem Privatleben in bekannten deutschen Boulevardmagazinen wie Bunte, Freizeit Revue und Neue Post in ihrem Recht auf Schutz der Privatsphäre verletzt und begehrte die Untersagung der Veröffentlichung. Die Lichtbilder zeigten Caroline allesamt in rein privaten Situationen, beispielsweise beim Einkaufen oder beim Schifahren in Österreich.

Die mit der Angelegenheit befassten nationalen Gerichte sahen in den klagsgemäldlichen Lichtbildern – im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des EGMR – aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses an ihrer Person jedoch keine unzulässige Verletzung der Privatsphäre der Klägerin und wiesen das Begehren auf Unterlassung rechtkräftig ab. Als letztes rechtliches Mittel rief Prinzessin Caroline von Monaco den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an, der in seinem Urteil vom 24. Juni 2004 die durch die Veröffentlichung der Lichtbilder geschehene Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens aussprach.

#### Meinungsfreiheit vs. Persönlichkeitsschutz

Wie auch schon in vielen Anlassfällen zuvor führte der Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Begründung aus, dass die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Lichtbildern, die bekannte Persönlichkeiten zeigen, eine Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens einer-

seits und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, insbesondere der Presse, andererseits voraussetzt. Maßgeblich ist demnach, ob das Foto oder aber auch der Artikel zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse beiträgt. Liegt der Veröffentlichung ein Thema zugrunde, an dem in der Gesellschaft ein wesentliches öffentliches Interesse besteht, beispielsweise die private wirtschaftliche Gebarung eines Finanzministers, kommt eine Untersagung der Veröffentlichung einem Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit und Informationserhalt gleich. Die Veröffentlichung muss daher geduldet werden. Anders jedoch, wenn die Veröffentlichung der Fotos und Artikel nur zur Befriedigung der Neugier eines bestimmten Publikums dient und ein tatsächliches allgemeines gesellschaftliches Interesse am verbreiteten Inhalt nicht besteht. Eine Verbreitung solcher Beiträge und Lichtbilder kann nicht mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden.

#### Allgemeines Interesse

Wonach bestimmt sich nun aber das für eine zulässige Veröffentlichung notwendige allgemeine Interesse an einem Lichtbild? In Beantwortung dieser Frage führt der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung aus, dass ein solches nur bei Personen bestehen kann, die offizielle Funktionen in der Gesellschaft erfüllen und das veröffentlichte Material in einem direkten Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen. Von den nationalen Gerichten wurde zwar im Anlassfall die Ansicht vertreten, dass Prinzessin Caroline von Monaco als „absolute Person der Zeitgeschichte“ nur dann den Schutz ihres Privatlebens geltend machen könne, wenn sie sich „in einer örtlichen Abgeschiedenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ befinden würde. Dem widerspricht der Europäische Gerichtshof aber damit, dass diese Definition nur für Persönlichkeiten aus der Politik gelten könne, nicht aber für Privatpersonen, bei denen das Interesse der Allgemeinheit ausschließlich in der Zugehörigkeit zu einem fürstlichen El-

ternhaus gestützt ist und die auch keine offiziellen Funktionen ausüben. Eine Veröffentlichung von Fotografien, die ausschließlich das Privatleben zwar bekannter, aber nicht beispielsweise politischer Persönlichkeiten wiedergeben, ist daher rechtswidrig.

#### Doppelt beachtlich

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist in zweifacher Hinsicht beachtlich: Zum einen ist die Judikatur des EGMR für die innerstaatliche Rechtsprechung bindend, weil es sich um die Auslegung von Grundrechtsfragen handelt. Auch die österreichischen Gerichte werden das Urteil und die darin enthaltenen Argumente in anhängigen, gleichartigen Rechtsstreitigkeiten zu beachten haben.

Darüber hinaus wird durch die Entscheidung vor allem aber der Berichtsspielraum von Medien maßgeblich eingeschränkt, wenn es sich um Meldungen über das Privatleben bekannter Personen handelt. War es früher noch möglich „harmlose und unerhebliche“, aber eben auch private Informationen über in der Öffentlichkeit bekannte Persönlichkeiten mit der Rechtfertigung ihres Bekanntheitsgrads zu verbreiten, setzt der EGMR für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung solcher Berichte deren Beträufung mit offiziellen Funktionen voraus. Das Abdrucken sogenannter „Paparazzi-Fotos“ von bekannten Persönlichkeiten aus Sport, Film und Fernsehen, die den Inhalt mancher Boulevard-Medien bestimmen, ist damit unzulässig geworden. Prominente Persönlichkeiten, die mit der Veröffentlichung privater Informationen und Lichtbilder ihrer Person in Medien nicht einverstanden sind, werden daher in Zukunft mit größeren Erfolgsaussichten die Gerichte anrufen können. ■

**Dr. Oliver Scherbaum ist Rechtsanwalt in Wien, office@w-b-s.at, Spezialist für Medien-, Wettbewerbs- und Urheberrecht und Autor einschlägiger Fachartikel.**